

Errichtung von zwei Windenergieanlagen (29 + 30) im Windpark Schwüblingsen IV

Prüfung der UVP-Pflicht/ Allgemeine Vorprüfung nach UVPG

Allgemeines

Die WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG beabsichtigt, zwei Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Vestas V136 4.2 im nordöstlichen Bereich des Windparks (WP) Schwüblingsen IV (Region Hannover, Gemeinde Uetze) zu errichten und zu betreiben. Zusammen mit den beantragten WEA wird der Windpark von aktuell 26 WEA auf 28 WEA anwachsen.

In einem ersten Antrag wurden 2 WEA des Typs Senvion 3.6M 140EBC mit einer Gesamthöhe von 230,0 m beantragt. Dieser Antrag wurde auf Grund der Insolvenz des Herstellers auf das jetzige Vorhaben umgestellt.

Die nun geplanten WEA werden eine Leistung von 4.2 MW haben. Jede Anlage hat eine Nabenhöhe von 149,0 m bei einer Fundamenterhöhung von 3,0 m. Die Gesamthöhe beträgt 220,0 m. Damit erhöht sich die Anlagenhöhe im Windpark um 20,0 m. Das äußere Erscheinungsbild der 3-Rotoren-Anlagen ähnelt jedoch dem der anderen WEA im WP. Der Rotoren-Durchmesser der Neuanlagen beträgt 136,0 m und überstreicht eine Kreisfläche von 14.524 m².

Der unmittelbare Bereich der geplanten Anlagenstandorte befindet sich in einer weitläufigen Ackerebene, die bis auf die Feldwege unverbaut ist. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist intensiv mit ausgeprägter Bewässerung und Düngung. Das Geländeniveau liegt ca. 63 m ü NN. Im Südosten befinden sich waldartige Gehölz- und Grünbestände, die sich außerhalb des Bereichs fortsetzen. Der Vorhabenstandort wird außerdem durch unterschiedliche technische Bauten geprägt: so durch die 26 WEA des WP mit Höhen zwischen 99,0 m bis 200,0 m, zwei 110 kV-Freileitungen, die Landes- und Kreisstraßen (L 412, L 387, K 125, K 131) sowie die ICE-Strecke mit Brückenbauwerken an L 412, L 387 und K 125). Die Ortsränder der nächstliegenden Siedlungen Arpke und Schwüblingsen liegen 1.200,0 m bzw. 2.400,0 m entfernt. Nördlich des Windparks liegt eine Einzelgehöftanlage (Schweinemastbetrieb).

Dem Antrag des Vorhabenträgers nach BImSchG § 4 i. V. m. § 19 BImSchG beigelegt sind relevante Unterlagen wie eine Kurzbeschreibung, das Formular 14.1 „Klärung des UVP-Erfordernisses (v. 17.5.2018, Vers. 2.6), der Bericht zur „Allgemeinen Vorprüfung nach UVPG (Screening)“ (v. 05.12.2019), der Landschaftspflegerische Begleitplan - LBP (v. 9.12.2019), Gutachterliche Stellungnahme zur Schallimmissionsprognose (v. 31.5.2028) sowie zur Schattenwurfprognose (v. 29.05.2018) im Windpark Schwüblingsen und Gutachten Risikobeurteilung Eisabwurf/ Eisabfall (v. 20.9.2019). Ferner liegen eigene Informationen und fachliche Stellungnahmen u. a. der Unteren Naturschutzbehörde (v. 24.9.2020), der Immissionsschutzbehörde (v. 8.10.2020), der Unteren Wasserbehörde (v. 15.7.2020) sowie der Unteren Boden-schutzbehörde (v. 18.10.2020) vor.

Die allgemeine Vorprüfung ist eine überschlägige, summarische Prüfung ohne exakte Beweisführung. Das Ergebnis gibt die Einschätzung (Prognose) wieder, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Rechtsgrundlage

Das Vorhaben unterliegt gem. § 4 BImSchG der Genehmigungsbedürftigkeit. Auf der Grundlage des UVPG § 7 (1) UVPG (Anlage 1) ist eine allgemeine Vorprüfung nach Anlage 3 UVPG durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte überschreiten.

Fälschlicher Weise klassifiziert die Antragstellerin i. o. g. Formular 14.1 das Vorhaben mit Nr. 1.6.1 (Spalte 1: X) nach Anlage 1 UVPG, d. h. als UVP-pflichtiges Vorhaben. Sie beantragt aber mit gleicher Unterlage eine UVP-Vorprüfung im Einzelfall. Das Vorhaben ist – wie auch im eingangs erwähnten Bericht zur „Allgemeinen Vorprüfung nach UVPG“ richtig wiedergegeben – nach Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG (Spalte 2: A), „Errichtung und Betrieb von 6 bis weniger als 20 WEA“ zu klassifizieren.

Die Antragstellerin bezieht sich in den vorgelegten Unterlagen (u. a. Kurzbeschreibung u. LBP) auf die Lage des WP Schwüblingsen im Vorranggebiet Windenergienutzung des RROP 2016 der Region Hannover. Tatsächlich ist das RROP nicht rechtsgültig. Es besteht aktuell auch kein gültiger Flächennutzungsplan zur Steuerung der Windenergie in der Gemeinde Uetze.

Seit 2004 liegt eine umfängliche Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) für den gemeindeübergreifenden Windpark zwischen Schwüblingsen, Arpke und Oelerse vor. Inzwischen sind 26 WEA im kreisübergreifenden Windnutzungsfeld errichtet worden. Damit ist die Kennmarke von 20 WEA überschritten. Zudem erfolgte bei 6 WEA ein Repowering. Für diese Vorhaben wurden jeweils standortbezogene Vorprüfungen des Einzelfalls nach UVPG durchgeführt.

Schutzgüter und mögliche Auswirkungen

Mensch

Durch die aktive Einhaltung der zulässigen Richtwerte im Tagbetrieb sowie die aktive Leistungsreduzierung der Anlagen im Nachtbetrieb wird die zukünftige Geräusentwicklung eingeschränkt. Eine unzulässige Störung der 1.200 m bzw. 2.400 m entfernt liegenden Ortsränder von Arpke und Schwüblingsen sowie der Einzelgehöftanlage nördlich des Windparks kann ausgeschlossen werden. Im Rahmen des Betriebes ist nur im direkten Umfeld eine Belastung durch Lärm gegeben (Rotorgeräusche und Wind-Rotorblatt-Geräusche). Die Beeinträchtigung der Einwohner durch Schattenwurf (sowohl Kernschatten als auch diffuser Schatten) kann durch den Einsatz eines Schattensensors auf das gesetzlich zulässige Maß beschränkt werden. Die Anlagen werden mit nicht reflektierenden Anstrichen versehen. Eine unzulässige Belastung von besiedelten Bereichen durch den Stroboskopeffekt ist auszuschließen. Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft,

Havarien, Eisschlaggefahr sind zu durch wirksame Maßnahmen zu vermeiden. Aufgrund der begrenzten Zeit des Auftretens oder der niedrigen Eintrittswahrscheinlichkeit und Gebietsnutzung ist das Risiko als gering einzuschätzen.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Untersuchungsgebiet ist von intensiver Ackerbewirtschaftung (Fruchtfolge, Düngung, Bewässerung, Folieneinsatz) geprägt. Das Einzelvorhaben beeinträchtigt hauptsächlich geringwertige Biotoptypen. Fachkundige Begleitung bei der Baufeldräumung und Vermeidung von Gehölzrodungen vermindern mögliche Auswirkungen. Für die abgetriebene Ruderalflur an Feldwegen im Umfang von 1.203 m² ist Ausgleich zu schaffen.

Die Isolation der Eingriffsflächen im Gebiet durch Verkehrsstrassen und der bestehende Windpark selbst, führen zu einer Abwertung der Standorte als Lebensraum für Tiere. Belegte Horststandorte schlagempfindlicher Vogelarten wie Rotmilan, andere Greifvögel sowie Weißstorch befinden sich nicht im planungsrelevanten Umfeld des Vorhabens (innerhalb von 1.500,0 m Abständen). Das Gebiet hat keine Relevanz für Rastvögel. Im unmittelbaren Eingriffsraum sind keine Schutzgebiete ausgewiesen. Für das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Im Flethe“ werden keine Verbotsstatbestände berührt.

Artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen ergeben sich für zwei Brutreviere der Feldlerche. Diese sind durch Maßnahmen außerhalb des Vorhabenraums auszugleichen. Zum Fledermausschutz (vier schlagrelevante Arten nachgewiesen) sind witterungs- und zeitbedingte Abschaltzeiten vorzusehen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut sind nicht zu erwarten.

Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Der Landschaftsraum in naher Umgebung des Vorhabens ist durch weiträumige Ackerflächen mit geringem Grünlandanteil gekennzeichnet. Er weist nur eine geringe Vielfalt und Naturnähe auf. Im Bereich des Bauvorhabens stehen Braunerden, das Grundwasser ist durchschnittlich zwischen 3,5 und 4,5 m unter Gelände.

Der Boden im Bereich der zwei zu errichtenden WEA und der Kranstellflächen mit einem geplanten Stichweg nach Osten ist bereits durch die intensive Ackernutzung stark überprägt. Die vorhandene Zuwegung ist mit Schotter teilversiegelt. Vollversiegelungen finden nur punktuell im Bereich der Fundamente statt. Der vollversiegelte Bodenanteil wird durch Optimierung des Fundament-Höhen-Verhältnisses und Teilversiegelung bei größtmöglicher Erhaltung der Bodenfunktionen und Nutzung bestehender Infrastruktur und Wegen minimiert. Verbleibende in Anspruch genommene Bodenfläche sind außerhalb des Vorhabengebietes auszugleichen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme sind nicht zu erwarten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das gesamte Vorhaben für das Schutzgut Boden sind daher nicht erkennbar.

Wasser- sowie Heilquellenschutzgebiete, Trinkwassergewinnungsgebiete und Überschwemmungsgebiete sind im Bereich des Gesamtvorhabens und seiner näheren Umgebung nicht vorhanden. Die geplanten Anlagen befinden sich in einem Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung. Niederschlagswasser wird der Versickerung und Anreicherung des Grundwassers zugeführt. Zum Schutz des Bodens und Grundwassers sind risikobehaftete Arbeiten in Form von Tank- und Maschinenwartung auf wasserundurchlässigen oder zeitweilig abgedichtetem Untergrund durchzuführen. Die Wiederherstellung der Bodenfunktionen im Anschluss ist unter bodenökologischer Fachbegleitung durchzuführen. Wassergefährdende Stoffe fallen im Betrieb nur in geringen Mengen an und werden sicher einer fachgerechten Entsorgung zugeführt. Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser, die durch das Gesamtvorhaben entstehen, können ausgeschlossen werden.

Die großräumigen Ackerflächen des Untersuchungsraumes sind als Kaltluftentstehungsflächen einzuordnen. Die westlich und östlich des Windparks liegenden inselartigen Wald-, Feldgehölz- und kleinen Grünlandflächen wirken allgemein als Frischluftproduzenten. Lufthygienisch ist der Standort des Windparks Schwüblingsen aufgrund seiner Lage in der freien Landschaft und des geringen Versiegelungsgrades wenig belastet. Vorbelastungen bestehen durch Geräuschemissionen, die von den WEA, den Kreisstraßen K 125 und K 131 und der nördlich verlaufenden Bahnstrecke ausgehen. Insgesamt hat das Schutzgut Klima/Luft eine mittlere Bedeutung für den Naturhaushalt im Untersuchungsraum.

Das Landschaftsbild im UG ist anthropogen überformt durch stark technisierten Vorbelastungen von Gewerbegebiet, Verkehrsflächen und Elektro-Freileitungen. Die Bedeutungsstufe des Landschaftsbildes im gesamten Bilanzierungsraum wird als sehr gering eingestuft. Es wird davon ausgegangen, dass die WEA das Landschaftsbild innerhalb des Abstands der 15-fachen Anlagenhöhe erheblich beeinträchtigen, gemindert durch die jeweilige Bedeutungsstufe. Sichtverschattende Strukturen liegen an der Peripherie des UG. In Abhängigkeit von der Transparenz der Landschaft ergeben sich zum Teil weitreichende Sichtbeziehungen bei oftmals geringer Sichtverschattung im zentralen UG. Die visuell erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die zwei weiteren WEA sind zu bilanzieren und in Niedersachsen durch Zahlung eines Ersatzgeldes auszugleichen. Es verbleiben danach keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind im direkten Eingriffsbereich nicht bekannt.

Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Zusätzliche Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern – wie zwischen Boden und Wasser, menschlicher Gesundheit und Wasser/ Luft bereits behandelt – sind nicht zu erwarten.

Zusammenfassung / Feststellung der UVP Pflicht

Die überschlägige Prüfung des geplanten Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild aufgrund der visuellen Beeinträchtigungen sowie auf den Boden aufgrund zusätzlicher Teil-/Vollversiegelungen in Höhe von insgesamt 5.540 m² durch die geplanten und neu zu errichtenden zwei WEA zu erwarten sind. Die Auswirkungen auf Landschaftsbild sind nicht direkt ausgleichbar, sondern nur ersatzweise zu kompensieren. Die Auswirkungen auf den Boden sind durch reale Maßnahmen auszugleichen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine UVP Pflicht besteht.

